



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5220102-431

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch die Richterin am  
Verwaltungsgericht Burr als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 06.  
Dezember 2007

am 06. Dezember 2007 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.08.2006 wird  
aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die  
Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der am                      geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 15.05.2005 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte der Kläger zur Begründung seines Asylbegehrens im Wesentlichen aus: Von 1997 bis Anfang 2003 sei er Mitglied bei der LTTE gewesen. Seit 1998 habe er unter dem Kommando Karunas gearbeitet. Zwei Jahre sei er Kämpfer gewesen, danach habe er in der Finanzabteilung gearbeitet. Im Jahre 2003 habe er aus der Organisation austreten wollen, nachdem ihm dies verweigert worden sei, sei er einfach weggeblieben. Nachdem sich Karuna im Jahre 2004 von der LTTE abgespalten habe und fortan von der srilankischen Armee unterstützt worden sei, habe er Probleme bekommen. Als er sich Ende des Jahres 2004 in Colombo aufgehalten habe, habe ihn ein früherer Mitkämpfer aufgefordert, sich Karuna anzuschließen. Aus Angst vor Verfolgung durch dessen Leute, als auch aus Angst vor Verfolgung durch die LTTE sei er ausgereist.

Mit Bescheid vom 05.12.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und erließ eine Abschiebungsandrohung. Die hiergegen bei der Kammer erhobene Klage blieb erfolglos (vgl. Urteil vom 27.04.2006 - A 4 K 13576/05 -). Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 30.05.2006 - A 4 S 611/06 - abgelehnt.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 11.07.2006 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zu dessen Begründung legte er einen Brief seiner Schwester vom 18.06.2006 und seiner Mutter vom 26.06.2006 aus Sri Lanka vor, die ihn vor einer Rückkehr warnten.

Mit Bescheid vom 30.08.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 05.12.2005 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab.

Hiergegen hat der Kläger am 18.09.2006 Klage erhoben. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht: Die Lage in Sri Lanka verschlechtere sich laufend. Der Bürgerkrieg zwischen der LTTE und dem srilankischen Staat sei wieder aufgeflammt. Aufgrund der früheren Tätigkeit für die LTTE habe der Kläger bei einer Rückkehr eine politische Verfolgung durch den srilankischen Staat zu befürchten, weiterhin befürchte er Verfolgungshandlung sowohl von der LTTE als auch der Karuna-Gruppe. Es sei davon auszugehen, dass dem srilankischen Staat seine Tätigkeit für die LTTE bekannt gewesen sei. Er sei regelmäßig in den von der LTTE nach dem Waffenstillstandsabkommen betriebenen politischen Büros in Jaffna und Vavuniya tätig gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird insbesondere auf den Schriftsatz vom 23.10.2006 (Blatt 37 bis 63 der Gerichtsakten) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30.08.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;  
hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den ergangenen Bescheid verwiesen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin für die tamilische Sprache ergänzend zu seinen Asylgründen angehört worden. Hierbei hat er im Wesentlichen ergänzend zu seinen bisherigen Angaben ausgeführt:

Er habe sich mit 16 Jahren der LTTE angeschlossen, das sei aus deren Sicht das beste „Rekrutierungsalter“ gewesen. Unmittelbarer Anlass sei ein vorhergehender Bombenangriff durch die srilankische Armee gewesen, bei dem insgesamt zehn Mitglieder seiner Familie umgekommen seien, er habe bei der Bergung und Identifizierung der

Leiche seines Onkefe helfen müssen. In der Zeit, als er in der Finanzabteilung gewesen sei, habe er Aufgaben eines Buchhalters ausgeübt. Er habe Einnahmen und Ausgaben dokumentiert und sei auch für den Einkauf z.B. von Lebensmitteln und Kleidern für die LTTE zuständig gewesen. Er habe vorwiegend in Killinochchi gearbeitet, manchmal sei er auch nach Vavuniya geschickt worden, um andere Aufgaben zu erledigen. Bei den Versammlungen habe er auch manchmal Geld von den Bewohnern eingetrieben und dieses als Einnahme verbucht. Nach dem Waffenstillstand 2002 sei er vermehrt in Vavuniya eingesetzt worden. Die LTTE habe so eine Art Kooperative betrieben, dort sei er regelmäßig tätig gewesen, wie dies seine Anwältin schriftsätzlich vorgetragen habe. Die Organisation habe er Anfang 2003 verlassen, da er zunehmend Dinge wahrgenommen habe, die ihm nicht gefallen hätten, er habe alles kritischer gesehen. Außerdem habe er nach all den Jahren wieder zu seinen Eltern zurückgehen wollen. Es habe damals viele gegeben, die die Organisation einfach verlassen hätten. Er habe erst um Erlaubnis für das Verlassen nachgesucht, das sei natürlich abgelehnt worden und er sei zu seinen Eltern nach Kokkuvil geflüchtet. Er habe dort nicht gearbeitet, er sei viel zu angespannt gewesen, da er nicht gewusst habe, ob er sicher sei. Anfang 2004 habe sich Karuna dann von der LTTE abgespalten und habe mit der Armee zusammengearbeitet. In der Folge habe die LTTE zunehmend nach Anhängern von Karuna gesucht, viele seien getötet worden. In dem Zusammenhang seien LTTE-Mitglieder dann im Mai 2004 drei Mal bei seiner Mutter aufgetaucht, um nach ihm zu suchen. Als seine Mutter ihm das erzählt habe, sei er zunächst zu seinem Onkel gegangen, um dort Unterschlupf zu finden. Im September 2004 sei er dann nach Colombo. Er habe von Anfang an vorgehabt, auszureisen. Zwischenzeitlich habe er erfahren, dass seine Eltern in Killinochchi seien. Sein Vater sei bereits von der LTTE nach seinem Aufenthaltsort befragt worden.

Die aus der Anlage zur Ladung ersichtlichen Erkenntnismittel wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Mit Beschluss vom 29.12.2006 - A 4 K 1679/06 - wurde der Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig bis zur Entscheidung des Gerichts im Hauptsacheverfahren keine Abschiebung durchgeführt werden darf.

Dem Gericht liegen die Behördenakten der Beklagten vor. Hierauf und auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.08.2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Beklagte hat zu Unrecht die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt; der Kläger hat in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nachdem der Kläger nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) gestellt hat, ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 AsylVfG).

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG führt ein Folgeantrag nur dann zu einem Wiederaufgreifen des Verfahrens, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Ziffer 1), wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Ziffer 2) oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Ziffer 3). Darüber hinaus muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden (§ 51 Abs. 3 VwVfG) und bereits im Antrag bzw. innerhalb der Antragsfrist muss substantiiert und schlüssig der jeweils geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund dargelegt werden.

Diese Voraussetzungen müssen zunächst beim Bundesamt beachtet werden. Diesem steht bei der Entscheidung, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt wird oder nicht, kein Ermessensspielraum zu. Das folgt im Falle des Klägers ohne weiteres bereits aus der Rechtskraft des vorausgegangenen verwaltungsgerichtlichen Urteils, in dem über den geltend gemachten Asylanspruch schon einmal entschieden wurde (vgl. § 121 VwGO). Eine erneute materielle Prüfung des Asylbegehrens ist daher auch durch das Gericht nur möglich, wenn ein sogenannter beachtlicher Asylfolgeantrag vorliegt, d. h. wenn die Voraussetzungen des § 51 VwVfG gegeben sind.

Diese Voraussetzungen sind gegeben, denn die tatsächliche Situation in Sri Lanka hat sich nachträglich in einer Weise verschlechtert hat, dass im nunmehr maßgeblichen

Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr eine asylrelevante politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG und in gleicher Weise eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht, so dass er nicht nur als Asylberechtigter anzuerkennen ist, sondern ihm zugleich die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen ist.

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs.1 GG setzt eine politische Verfolgung voraus. Politisch verfolgt ist, wer in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben oder persönliche Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Diese Voraussetzung ist gegeben. Die Situation in Sri Lanka hat sich gegenüber den Feststellungen hierzu im Urteil im ersten Asylverfahren des Klägers seit 2006 fortlaufend weiter verschlechtert. Seit Ende des Jahres 2006 befindet sich das Land nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen sozialistischen Republik Sri Lanka vom 26.06.2007 (künftig: Lagebericht) faktisch wieder im Bürgerkriegszustand mit andauernden Auseinandersetzungen zwischen der srilankischen Armee und der LTTE im Osten und Norden des Landes, wobei zunehmend auch der Süden Ziel von Anschlägen und Attentaten ist. Im Dezember 2006 wurde die Anti-Terror-Gesetze teilweise wiedereingeführt. Die Zahl der Menschenrechtsverletzungen ist seitdem angestiegen. Nach dem erwähnten Lagebericht des Auswärtigen Amtes müssen Srilanker, die in der Vergangenheit seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt wurden, seit Ende Dezember 2006 mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Diese Gefahr besteht nicht nur im Norden und Osten der Insel sondern auch in den vom Bürgerkriegskonflikt bislang weitgehend verschonten Gebieten des Landes, also vor allem auch in Colombo. Razzien und nächtliche Verhaftungsaktionen von Tamilen, die mittlerweile einem Generalverdacht der Zugehörigkeit zur LTTE unterliegen, nehmen zu. Von den Sicherheitskräften begangene Gewaltverbrechen werden nicht mehr untersucht und schwerste Menschenrechtsverletzungen nicht verfolgt. Die LTTE ihrerseits verübt landesweit Mordanschläge auf alle, die sich ihrem absoluten Herrschafts- und Alleinvertretungsanspruch für alle Tamilen widersetzen, mit Drohungen und Gewalt werden Tamilen zum Beitritt oder zur Zahlung von Schutzgeldern erpresst. Diese Gefahr

besteht landesweit. Die Karuna-Gruppe, die im Osten des Landes den Staat als Inhaber des Gewaltmonopols abgelöst hat, geht in ähnlich brutaler Weise wie die LTTE gegen Gegner oder Personen vor, sie sie ihr in den Weg stellen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: Lagebericht vom 26.06.2007).

Auf der Grundlage der beschriebenen Lage in Sri Lanka hat der Kläger, obwohl er unverfolgt ausgereist war, nunmehr eine politische Verfolgung durch den srilankischen Staat mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Denn das Gericht nimmt dem Kläger als glaubhaft ab, dass dieser von 1997 bis Anfang 2003 Mitglied der LTTE war und er seit 1999 als eine Art Buchhalter für die LTTE gearbeitet hat. Im ersten Asylverfahren des Klägers konnte das Gericht diese Frage noch offen lassen, da der Kläger zum damaligen Zeitpunkt wegen seiner früheren LTTE-Zugehörigkeit nach den damaligen Verhältnissen in Sri Lanka, wie sie im Urteil vom 27.04.2006 geschildert wurden, keine politische Verfolgung durch den srilankischen Staat zu befürchten hatte, noch lagen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Die Verfolgungssituation hat sich nunmehr - wie oben ausgeführt - grundlegend verändert. Aufgrund des Umstands, dass sich der Kläger in seiner Funktion als Buchhalter der LTTE gerade auch nach dem Waffenstillstandsabkommen offen in den von der LTTE im Norden der Insel eingerichteten Büros betätigt hat, ist davon auszugehen, dass dem srilankischen Staat die frühere Mitgliedschaft des Klägers in der LTTE auch bekannt geworden ist und er nunmehr aufgrund der veränderten politischen Verhältnisse im Land bei einer Rückkehr der erhöhten Gefahr politisch motivierter Verfolgungshandlungen durch den srilankischen Staat wegen der Mitgliedschaft in der LTTE und damit in Anknüpfung an ein asylerberhebliches Merkmal unterliegt.

Damit liegen zugleich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 a) AufenthG vor. Daneben besteht für den Kläger auch die begründete Verfechtung, bei einer Rückkehr durch nichtstaatliche Akteure i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 c) AufenthG verfolgt zu werden. Eine solche nichtstaatliche Verfolgung liegt vor, wenn der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, den Minderheiten landesweit Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden. Der Kläger hat im Falle seiner Rückkehr eine nichtsstaatliche

Vorfolgung im Sinne dieser Vorschrift begründet zu fürchten. Der Kläger hat die UTE ohne Erlaubnis Anfang 2003 verlassen. Bereits im Jahre 2004, nachdem Karuna sich abgespalten hat, hat die UTE nach ihm gesucht. An anderer Stelle wurde bereits dargestellt, dass der srilankische Staat nicht in der Lage bzw. willens ist, Übergriffen der LTTE wirksam zu begegnen, bzw. Tamilen staatlichen Schutz zu gewährleisten. Diese Situation besteht nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007 nunmehr auch landesweit, so dass der Kläger nicht mehr, wie noch im ersten Asylverfahren, darauf verwiesen werden kann, etwa in Colombo hinreichenden Schutz vor Übergriffen durch die LTTE finden zu können. Unabhängig von dieser für den Kläger aufgrund des unerlaubten Verlassens der LTTE erhöhten Verfolgungsgefahr, müssen nach dem zitierten Lagebericht des Auswärtigen Amtes Rückkehrer aus dem westlichen Ausland landesweit - ohne Möglichkeit der Schutzgewährung durch den srilankischen Staat - damit rechnen, dass sie von der LTTE mit Drohungen oder Gewalt, die sich als Folter bzw. Mord darstellen kann, zu deren Unterstützung durch Beitritt oder Zahlung von Schutzgeldern erpresst wird. Dem Kläger ist daher auch gemäß § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Aufgrund des Erfolgs des Hauptantrags bedarf es keiner Entscheidung mehr über den weiterhin gestellten Hilfsantrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Burr